

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Finanzen**

Staatshaushaltsplan 2025/2026

Einzelplan 12: Allgemeine Finanzverwaltung

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

1. Kapitel 1201 – Steuern

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
In der Vorbemerkung werden die Worte „14. bis 16. Mai 2024“ durch die Worte „22. bis 24. Oktober 2024“ ersetzt.				
011 01	820	Lohnsteuer	<i>statt</i> 18.075.000,0 <i>zu setzen</i> 17.695.000,0	19.205.000,0 18.750.000,0
012 01	820	Veranlagte Einkommensteuer	<i>statt</i> 4.845.000,0 <i>zu setzen</i> 4.950.000,0	5.110.000,0 5.265.000,0
013 01	820	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	<i>statt</i> 2.375.000,0 <i>zu setzen</i> 2.585.000,0	2.465.000,0 2.600.000,0
014 01	820	Körperschaftsteuer	<i>statt</i> 3.675.000,0 <i>zu setzen</i> 3.480.000,0	3.845.000,0 3.650.000,0
015 01	820	Umsatzsteuer	<i>statt</i> 10.290.000,0 <i>zu setzen</i> 9.845.000,0	9.680.000,0 10.120.000,0
016 01	820	Einfuhrumsatzsteuer	<i>statt</i> 4.700.000,0 <i>zu setzen</i> 4.700.000,0	4.900.000,0 4.800.000,0
017 01	820	Gewerbsteuerumlage	<i>statt</i> 665.000,0 <i>zu setzen</i> 635.000,0	695.000,0 675.000,0
018 01	820	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungs- erträge	<i>statt</i> 1.315.000,0 <i>zu setzen</i> 1.310.000,0	1.285.000,0 1.285.000,0

In der Erläuterung zu Tit. 011 01 bis 019 01 werden die Zahlen „5.230,0/5.500,0“ durch die Zahlen „5.335,0/5.600,0“ ersetzt.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Die Tabelle in der Erläuterung zu Tit. 011 01 bis 019 01 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gemeinschaftsteuern wurde von folgendem Gesamtaufkommen ausgegangen:		2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v. H. nach Zerlegung)			
1.	Lohnsteuer	41.636.000,0	44.112.000,0
2.	Veranlagte Einkommensteuer	11.650.000,0	12.390.000,0
3.	Abgeltungsteuer	2.972.000,0	2.916.000,0
4.	Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag	5.173.000,0	5.197.000,0
5.	Körperschaftsteuer	6.955.000,0	7.304.000,0
II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern			
1.	Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.)	17.695.000,0	18.750.000,0
2.	Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.)	4.950.000,0	5.265.000,0
3.	Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.)	1.310.000,0	1.285.000,0
4.	Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.)	2.585.000,0	2.600.000,0
5.	Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.)	3.480.000,0	3.650.000,0
6.	Tit. 019 01 – Mindeststeuer	0,0	90.000,0
7.	Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 6)	30.020.000,0	31.640.000,0
8.	Tit. 015 01 und 016 01 – Steuern vom Umsatz	14.545.000,0	14.920.000,0
9.	Tit. 017 01 – Gewerbesteuerumlage	635.000,0	675.000,0
10.	Landesanteil insgesamt (Nr. 7 bis 9)	45.200.000,0	47.235.000,0
Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände			
	- im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes	9.157.100,0	9.526.100,0
	- im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205)**	637.800,0	657.500,0**
052 01	820 Erbschaftsteuer	<i>statt</i> 1.465.000,0 <i>zu setzen</i> 1.160.000,0	1.510.000,0 1.200.000,0
053 01	820 Grunderwerbsteuer	<i>statt</i> 1.805.000,0 <i>zu setzen</i> 1.920.000,0	1.905.000,0 2.025.000,0
057 01	820 Lotteriesteuer	<i>statt</i> 218.000,0 <i>zu setzen</i> 214.000,0	221.000,0 219.000,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
972 10	880	Globale Minderausgaben für den Epl. 12		
			<i>statt</i>	
			-31.300,6	-1.700,0
			<i>zu setzen</i>	
			-1.700,0	-1.700,0

im Übrigen Kapitel 1202 zuzustimmen.

3. Kapitel 1204 – Finanzausgleich zwischen Land und Bund sowie anderen Ländern

zuzustimmen.

4. Kapitel 1205 – Kommunaler Finanzausgleich

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
213 01	820	Finanzausgleichsumlage gem. § 1a FAG		
			<i>statt</i>	
			5.798.000,0	6.096.000,0
			<i>zu setzen</i>	
			5.798.000,0	6.008.000,0
613 11	820	Gründerwerbsteuerüberlassung an die Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen (§ 11 Abs. 2 FAG)		
			<i>statt</i>	
			701.200,0	740.100,0
			<i>zu setzen</i>	
			745.900,0	786.700,0
633 04	270	Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)		
		In der Erläuterung wird die Zahl „111,3 Mio. Euro“ durch die Zahl „111,9 Mio. Euro“ ersetzt.		
613 72A	820	Finanzzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A		
			<i>statt</i>	
			11.201.896,8	11.490.224,0
			<i>zu setzen</i>	
			10.986.925,9	11.271.896,5

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„Erläuterung zu Tit. 613 72A:	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse:		
1. Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuerumlage (vgl. Kap. 1201 Tit. 011 01 bis 019 01 und 372 02)	45.200.000,0	47.235.000,0
hiervon ab:		
– Mehreinnahmen Steuerrechtsänderungen (vgl. Kap. 1201 Tit. 372 02)	-349.350,0	-736.360,0
– Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01)	0,0	0,0
– Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B)	-637.800,0	-657.500,0
– Umsatzsteuermehreinnahmen für die Kleinkindbetreuung	-111.900,0	-111.900,0
bereinigter Landesanteil	44.100.950,0	45.729.240,0
hiervon 23 v. H.	10.143.218,5	10.517.725,2
Änderungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG	-986.100,0	-991.600,0
Zwischensumme	9.157.118,5	9.526.125,2
	4.936.997,0	5.115.812,0
2. Kommunaler Anteil an der Finanzausgleichsumlage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FAG (Aufkommen vgl. Tit. 213 01)		
3. Finanzausgleichsmasse (1. + 2.)	14.094.115,5	14.641.937,2
II. Berechnung der Summe Tit. 613 72A		
1. Finanzausgleichsmasse A nach § 1 b Nr. 1 FAG	11.242.875,9	11.537.846,5
2. Vorwegentnahmen, die an anderer Stelle veranschlagt sind:		
2.1 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im ÖPNV (§ 2 Nr. 5 a) und b) FAG, (vgl. Kap. 1303 Tit. 633 87B, 633 88 u. 682 88A)	-241.630,0	-241.630,0
2.2. Zuschuss an das Landesmedienzentrum (§ 2 Nr. 9 FAG, vgl. Kap. 0442 Tit. 685 03)	-2.570,0	-2.570,0
2.3 Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der Schulverwaltungssoftware Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (§ 2 Nr. 10 FAG)	-750,0	-750,0
2.4. Kofinanzierung des GVFG (§ 2 Nr. 12 FAG; Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) - Bundesprogramms	-11.000,0	-21.000,0
3. Summe Titel 613 72A	10.986.925,9	11.271.896,5**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
613 72B	820	Familienleistungsausgleich		
			<i>statt</i>	651.400,0
			<i>zu setzen</i>	637.800,0
				668.400,0
				657.500,0

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„Erläuterung: Veranschlagt sind:	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
-------------------------------------	------------------	------------------

Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer	2.453.076,9	2.528.846,2
davon Kommunaler Anteil nach § 29 a FAG (26 v. H.)	637.800,0	657.500,0 ⁴

883 72D	820	Kommunale Investitionspauschale		
			<i>statt</i>	1.663.103,9
			<i>zu setzen</i>	1.608.776,6
				1.797.237,7
				1.738.701,7

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„Erläuterung: Veranschlagt sind:	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
-------------------------------------	------------------	------------------

**I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse
(vgl. Erläuterung Tit. 613 72A)****II. Berechnung der Summe Tit. 883 72D**

1. Finanzausgleichsmasse B nach § 1 b Nr. 2 FAG	2.851.239,6	3.104.090,7
hiervon ab:		
- Zuweisung an den Ausgleichstock nach § 3 a Abs. 1 Nr. 1 FAG	-165.000,0	-190.000,0
- Kommunaler Investitionsfonds nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 FAG	-1.077.463,0	-1.175.389,0
2. Summe Titel 883 72D:	1.608.776,6	1.738.701,7 ⁴

im Übrigen Kapitel 1205 zuzustimmen.

5. Kapitel 1206 – Schulden und Forderungen

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
325 86	830	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt		
			<i>statt</i>	596.780,2
			<i>zu setzen</i>	1.021.876,3
				296.957,1
				296.148,8

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
575 86	830	Zinsen an den sonstigen inländischen Kreditmarkt (auch Disagio)		
			<i>statt</i>	1.210.700,0
			<i>zu setzen</i>	1.126.100,0
				1.376.950,0
				1.332.150,0

im Übrigen Kapitel 1206 zuzustimmen.

6. Kapitel 1208 – Staatlicher Hochbau

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
Zu ändern:				
711 01	811	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten		
			<i>statt</i>	68.900,0
			<i>zu setzen</i>	69.000,0
				69.600,0
				69.700,0
Neu einzufügen:				
„786 23 N 129		Gomadingen-Offenhausen, Ersatzneubau Waldschulheim Schwäbische Alb		
			<i>zu setzen</i>	0,0
				0,0

Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die entsprechenden Einnahmen bei Tit. 341 02.

Erläuterung:

In Gomadingen-Offenhausen soll ein Ersatzbau für das derzeit in Hayingen-Indelhausen bestehende abgängige Waldschulheim errichtet werden. Eine Sanierung des Bestandsgebäudes ist aufgrund erheblicher baustanzialer Mängel sowie Mängel der Hygiene- und Inklusionsanforderungen wirtschaftlich nicht darstellbar.

2025 sollen die Bauarbeiten begonnen, 2026 sollen die Bauarbeiten weitergeführt werden.

Für die Maßnahme werden Mittel von Forst Baden-Württemberg AöR in Höhe von 12.600.000 EUR eingesetzt, die bei Tit. 341 02 vereinnahmt und dem Tit. 786 23 zugewiesen werden.

Gesamtbaukosten grob geschätzt	EUR
(2025/26 genehmigt)	23.600.000
Bis einschließlich 2024 bewilligt	0
Bis einschließlich 2023 verausgabt	0“

Zu ändern:

798 56 811 Reserve für die Großen Baumaßnahmen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Die Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt gefasst:

	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR
„Verpflichtungsermächtigung	1.092.900,0	960.700
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2026 bis zu	193.800,0	0,0
Haushaltsjahr 2027 bis zu	172.100,0	96.100,0
Haushaltsjahr 2028 bis zu	217.300,0	153.700,0
Haushaltsjahr 2029 bis zu	217.300,0	201.700,0
Haushaltsjahr 2030 bis zu	103.100,0	201.700,0
Haushaltsjahr 2031 bis zu	99.100,0	105.700,0
Haushaltsjahr 2032 bis zu	90.200,0	105.700,0
Haushaltsjahr 2033 bis zu	0,0	96.100,0**

im Übrigen Kapitel 1208 zuzustimmen.

7. Kapitel 1209 – Staatsvermögen

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

124 01 811 Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung

In der Erläuterung wird die Zahl „279.000“ durch die Zahl „840.000“ ersetzt.

517 05 811 Energiebewirtschaftungskosten

Dem Haushaltsvermerk wird folgender Satz angefügt:

„Mittel können auch verwendet werden für notwendige Leistungen im Rahmen der Einführung eines verwaltungsinternen zertifizierten Energiemanagementsystems in den Dienststellen des Landes.“

im Übrigen Kapitel 1209 zuzustimmen

8. Kapitel 1210 – Versorgung

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

261 71 018 Durch Landesbetriebe und Sonstige

statt 402.884,2 405.412,7
zu setzen 403.336,4 405.866,9

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

In Ziffer 1 der Erläuterung wird die Zahl „352.181,2“ durch die Zahl „352.633,4“ und die Zahl „354.709,7“ durch die Zahl „355.163,9“ ersetzt sowie in der Summenzeile die Zahl „402.884,2“ durch die Zahl „403.336,4“ und die Zahl „405.412,7“ durch die Zahl „405.866,9“ ersetzt.

im Übrigen Kapitel 1210 zuzustimmen

9. Kapitel 1212 – Sammelansätze

Zu ändern:

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
359 01	850	Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken		
<p>Im Haushaltsvermerk wird in Satz 5 die Zahl „31“ durch die Zahl „32“ ersetzt.</p>				
359 13	850	Entnahme aus der Rücklage für Inflations- und Energiepreisrisiken		
			<i>statt</i>	260.300,0
			<i>zu setzen</i>	266.500,0
				551.900,0
				581.900,0
<p>Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.</p>				
361 01	870	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
			<i>statt</i>	3.591.127,3
			<i>zu setzen</i>	3.152.227,3
				3.423.500,0
				3.862.150,9
461 01	880	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben einschl. Versorgungsbezüge, Beihilfen und Nachversicherungen		
			<i>statt</i>	2.602.979,3
			<i>zu setzen</i>	2.348.029,8
				3.244.005,0
				3.096.247,6
919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken		
			<i>statt</i>	1.048.210,0
			<i>zu setzen</i>	1.038.210,0
				1.845.149,5
				1.839.260,5

Ziffer 2 des Haushaltsvermerks wird wie folgt gefasst:

„2. für Mehrausgaben aufgrund von Kofinanzierungsbedarfen für durch die Bundesregierung in der 21. Legislaturperiode neu aufgestellte Förderprogramme bis zu einer Gesamthöhe von 100 Mio. EUR. Die Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung durch den Ministerrat und der Einwilligung durch den Finanzausschuss.“

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	-----------------------------------	-----------------------------------

Nach Ziffer 31. wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffer 32. angefügt:

„32. für Mehrausgaben, die im Zuge einer Mitfinanzierung bei der Verlängerung des Bundesprogramms DigitalPakt Schule anfallen.“

Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.

919 03	850	Zuführung an das Sondervermögen Baden-Württemberg 21		
			<i>statt</i>	69.000,0
			<i>zu setzen</i>	25.000,0
				69.000,0
				25.000,0

Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.

919 10	850	Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg		
			<i>statt</i>	410.768,0
			<i>zu setzen</i>	12.498,0
				230.161,0
				23.897,5

Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.

919 14	850	Zuführung an die Rücklage für Maßnahmen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) sowie KI		
			<i>statt</i>	85.000,0
			<i>zu setzen</i>	105.000,0
				0,0
				0,0

Im Haushaltsvermerk wird die Zahl „165.000,0“ durch die Zahl „185.000,0“ ersetzt.

In der Erläuterung wird die Zahl „45.000,0“ durch die Zahl „65.000,0“ ersetzt.

Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.

972 01	880	Globale Minderausgaben		
			<i>statt</i>	-10.000,0
			<i>zu setzen</i>	-90.000,0
				-10.000,0
				-90.000,0
422 80	840	Personalausgaben für Beamtinnen und Beamte aufgrund Förderung der nachhaltigen Mobilität		
			<i>statt</i>	10.500,0
			<i>zu setzen</i>	15.000,0
				10.500,0
				15.000,0
428 80	840	Personalausgaben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) aufgrund Förderung der nachhaltigen Mobilität		
			<i>statt</i>	4.300,0
			<i>zu setzen</i>	6.100,0
				4.300,0
				6.100,0

im Übrigen Kapitel 1212 zuzustimmen.

10. Kapitel 1221 – Zukunftsoffensive III

zuzustimmen.

11. Kapitel 1222 – Zukunftsoffensive IV

zuzustimmen.

12. Kapitel 1223 – Zukunftsinvestitionen

zuzustimmen.

28.11.2024

Die Berichterstatter:

Peter Seimer

Sänze

Sebastian Cuny

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung des Staatshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2025/2026 in seiner 47. Sitzung am 28. November 2024 beraten.

Die zu dieser Einzelplanberatung schriftlich eingebrachten Änderungsanträge 12/1 bis 12/4 und 12/6 bis 12/30 sowie der Entschließungsantrag 12/5 sind diesem Bericht beigelegt (*siehe Anlagen*).

Der Berichterstatter für den Einzelplan 12 ohne die Kapitel 1201 und 1205 führt zu den im Einzelplan 12 veranschlagten Ausgaben aus, dass hier der Kommunale Finanzausgleich, der Schuldendienst, der Staatliche Hochbau sowie das Immobilien- und Gebäudemanagement umfasst seien.

In Kapitel 1204 sei der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern aufgeführt, der seit 2020 als Vorwegabzug in der Verteilung der Umsatzsteuer abgewickelt werde. Im Kapitel 1201 werde der Anteil Baden-Württembergs in den Erläuterungen nachrichtlich ausgewiesen. Dabei handele es sich um 5,2 Milliarden € im Jahr 2025 und 5,5 Milliarden € im Jahr 2026.

Bei der Schuldenaufnahme stehe im Haushaltsentwurf noch eine Nettokreditaufnahme durch die Konjunkturkomponente von rund 600 Millionen € im Jahr 2025. Ein Änderungsantrag der Regierungsfractionen sehe hier eine Erhöhung auf knapp über 1 Milliarde € im Jahr 2025 vor. Im Haushaltsjahr 2026 sei eine Nettokreditaufnahme von rund 300 Millionen € vorgesehen.

Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre seien in Höhe von rund 3,6 Milliarden € im Jahr 2025 und 3,4 Milliarden € im Jahr 2026 vorgesehen.

Die Rücklage für Inflations- und Energiepreissrisiken werde im Doppelhaushalt 2025/2026 aufgelöst.

Die Ausgaben für den Schuldendienst des Landes betrügen rund 1,2 Milliarden € im Jahr 2025 und rund 1,4 Milliarden € im Jahr 2026.

Ein weiterer Schwerpunkt seien die Personalausgaben, bei denen der überwiegende Teil auf die globalen Personalmehrausgaben entfalle. Diese seien zentral für alle Einzelpläne zur Abdeckung von möglichen Besoldungs- und Tarifierhöhungen sowie der voraussichtlichen Kostenentwicklung bei den Beihilfen veranschlagt.

Der Versorgungsaufwand werde nur noch zum Teil im Einzelplan dargestellt, nachdem es hier schon 2004 eine Umstellung gegeben habe und Ausgaben für die Versorgung in den jeweiligen Einzelplänen der Ressorts veranschlagt würden. Der Gesamtversorgungsaufwand betrage in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 insgesamt jeweils rund 8 Milliarden €. Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger habe Ende 2024 156 000 Personen betragen. Ende 2026 würden es rund 6 000 Personen mehr sein. Dennoch sei festzustellen, dass hier der Nettozuwachs rückläufig sei.

Die Zuführung an den Versorgungsfonds solle noch über einen Änderungsantrag der Regierungsfractionen deutlich herabgesetzt werden.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben seien ebenfalls im Einzelplan 12 enthalten. Einen großen Anteil machten hier die Energie- und Bewirtschaftungskosten aus, woran zu erkennen sei, dass auch das Land von der Inflation nicht verschont bleibe. Des Weiteren würden die Ausgaben für notwendige Anmietungen zur Unterbringung von Landesbehörden während Generalsanierungsmaßnahmen im Jahr 2026 auf 278 Millionen € steigen. Der Ansatz für Bauunterhaltung wachse kontinuierlich an, und zwar bis zum Jahr 2026 auf knapp 450 Millionen €.

Die investiven Ausgaben für den staatlichen Hochbau erreichten im Jahr 2026 1 Milliarde €, während der Ansatz für das Jahr 2025 bei 830 Millionen € liege. In

dem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass die Betragsgrenze für die Veranschlagung von großen Baumaßnahmen als Einzeltitel von bisher 2 Millionen € auf 6 Millionen € angehoben worden sei.

Die Rücklage für Haushaltsrisiken werde Ende des Jahres 2024 weitestgehend aufgebraucht sein. In der Haushaltsrücklage seien dann auch nur noch die Beträge, die in den Jahren 2025 und 2026 zugeführt würden, aufgeführt. Dabei handle es sich zusammen um rund 3 Milliarden €.

Für Maßnahmen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes seien im Haushaltsentwurf 85 Millionen € für 2025 vorgesehen, davon 40 Millionen € Verpflichtungsermächtigungen aus dem letzten Doppelhaushalt. Auch hierzu liege noch ein Änderungsantrag der Regierungsfraktionen auf Erhöhung um 20 Millionen € vor.

Abschließend trägt er eine Bitte des Finanzministeriums vor, nachdem festgestellt worden sei, dass bei Kapitel 1209 – Staatsvermögen – Titel 124 01 – Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung – auf der Seite 204 des Regierungsentwurfs die Erläuterung aufgrund eines redaktionellen Fehlers nicht angepasst worden sei. Dort sei bei dem ausgewiesenen Mietverzicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft e. V. nicht der Jahresbetrag ab 2025, sondern der anteilige Betrag des Jahres 2024 angegeben. Das Finanzministerium bitte, das zu berichtigen, indem der Betrag von 279 000 € durch den Betrag von 840 000 € ersetzt werde. Er gehe davon aus, dass diese Bitte des Finanzministeriums die Zustimmung des Finanzausschusses finde.

Der Berichterstatter für das Kapitel 1201 erläutert im Rahmen seiner Berichterstattung, dass im Kapitel 1201 die Einnahmen dargestellt würden, die das Land voraussichtlich aus Steuern zu erwarten habe. Hierzu zählten zunächst die Landesanteile an den Gemeinschaftsteuern, deren Aufkommen nach Artikel 106 Absatz 3 des Grundgesetzes Bund, Ländern und Gemeinden gemeinschaftlich zustehe. Zu diesen Gemeinschaftsteuern gehörten die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer. Der Landesanteil an diesen Gemeinschaftsteuern sowie der Gewerbesteuerumlage werde im vorgelegten Staatshaushaltsplan für die kommenden zwei Jahre mit 45,94 Milliarden € bzw. 47,28 Milliarden € veranschlagt.

Aus den eigenen Landessteuern solle Baden-Württemberg nach dem vorliegenden Staatshaushaltsplan in den Jahren 2025 und 2026 weitere Einnahmen von rund 3,7 Milliarden € bzw. 3,8 Milliarden € erzielen. Bereits dies sei ein Rückgang gegenüber dem Jahr 2024, in dem als Einnahmen aus Landessteuern nur noch 4,12 Milliarden € hätten veranschlagt werden können.

Die wichtigsten Steuern unter den Landessteuern seien die Grunderwerbsteuer, die im Haushaltsplan in den kommenden zwei Jahren mit 1,8 Milliarden € bzw. 1,9 Milliarden € veranschlagt werde, sowie die Erbschaftsteuer, die mit jeweils 1,5 Milliarden € etatisiert sei. Weitere Einnahmen erziele das Land u. a. aus der Lotteriesteuer mit jährlich rund 220 Millionen €, aus anderen Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz sowie aus der Feuerschutzsteuer.

Nach der Einbringung des Staatshaushaltsplans sei nun allerdings im Rahmen der neuesten Steuerschätzung von sinkenden Steuereinnahmen des Landes in den kommenden zwei Jahren in Höhe von 1,85 Milliarden € auszugehen. Nicht weniger dramatisch sei dabei der Umstand, dass für die Kommunen für den gleichen Zeitraum sinkende Steuereinnahmen von nahezu 2 Milliarden € prognostiziert würden.

Als Fazit stellt der Berichterstatter fest, das Land stehe vor herausfordernden Zeiten, zu deren Bewältigung sämtliche Protagonisten aufgerufen seien.

Der Berichterstatter für das Kapitel 1205 trägt vor, mit den Zuweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs erfülle das Land gegenüber den 1 101 Kommunen und 35 Landkreisen in Baden-Württemberg seinen verfassungsrechtlichen Auftrag, für diese eine ausreichende Finanzausstattung sicherzustellen und somit deren Selbstverwaltungsrecht zu garantieren. Dabei erfülle der Kommunale

Finanzausgleich zwei Ziele, nämlich den Kommunen und Landkreisen wichtige Einnahmen zu sichern und die Unterschiede in der Finanzkraft zwischen den Kommunen auszugleichen. Der Kommunale Finanzausgleich habe daher eine vertikale und eine horizontale Dimension.

Die Leistungen des Finanzausgleichs würden im Kapitel 1205 etatisiert. Die Gesamteinnahmen beliefen sich nach dem Haushaltsentwurf auf 5,8 Milliarden € im Jahr 2025 und auf 6,1 Milliarden € im Jahr 2026. Dem stünden Ausgaben in Höhe von 16,9 Milliarden € im Jahr 2025 und 17,6 Milliarden € im Jahr 2026 gegenüber.

Hinzu kämen noch die Mittel des Kommunalen Investitionsfonds, die in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt seien. Somit beliefen sich die Gesamtleistungen des Landes an die Kommunen und die Landkreise abzüglich der Finanzausgleichsumlage im Jahr 2025 auf 16,8 Milliarden € und im Jahr 2026 auf 16,7 Milliarden €.

Mit diesen Mitteln erfüllten die Kommunen und Landkreise wesentliche Aufgaben im Bereich der frühkindlichen Bildung, des ÖPNV oder der Migration. Festzuhalten sei, dass bei den Mitteln zur Bewältigung der Fluchtmigration der Entwurf vorsehe, die vom Bund zur Erfüllung dieser Aufgaben erhaltenen Mittel nur noch hälftig an die Kommunen weiterzugeben.

Abschließend weist der Berichterstatter noch darauf hin, dass die Auswirkungen der Oktober-Steuerschätzung im Entwurf des Kapitels 1205 keine Berücksichtigung gefunden hätten. Dies erfolge nunmehr im Rahmen der weiteren Beratungen des Haushalts, zu denen bereits ein Änderungsantrag der Regierungsfractionen vorliege.

Der Ausschuss nimmt vom Vorwort ohne Widerspruch Kenntnis.

Kapitel 1201

Steuern

Der Vorsitzende ruft die Änderungsanträge 12/2 und 12/12 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt zu den Ausführungen des Berichterstatters zum Kapitel 1201, dass die Steuereinnahmen zurückgehen würden, an, dass sich das so anhöre, als hätte das Land weniger Steuern zu erwarten als im Vorjahr. Er erklärt, das sei nicht der Fall. Es gebe lediglich weniger Steuereinnahmen, als es vorher angenommen worden sei. Immer noch stiegen die Steuereinnahmen Jahr für Jahr. Allerdings müsse mit einer abflachenden Steigerung ausgekommen werden.

Dem Änderungsantrag 12/12 wird insgesamt einstimmig zugestimmt.

Der Änderungsantrag 12/2 wird mehrheitlich abgelehnt.

Kapitel 1201 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1202

Allgemeine Bewilligungen

Dem Änderungsantrag 12/13 wird einstimmig zugestimmt.

Kapitel 1202 mit den beschlossenen Änderungen einstimmig genehmigt.

Kapitel 1204 einstimmig genehmigt.

Kapitel 1205

Kommunaler Finanzausgleich

Dem Änderungsantrag 12/14 wird einstimmig zugestimmt.

Kapitel 1205 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1206

Schulden und Forderungen

Der Vorsitzende ruft die Änderungsanträge 12/3, 12/15 und 12/16 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bittet um Informationen zum Abbau der impliziten Verschuldung des Landes und fragt, ob es angedacht sei, diesen Komplex einmal verständlicher darzustellen.

Der Minister für Finanzen verweist auf die Vermögensrechnung des Landes, dem sehr gut zu entnehmen sei, wie sich das Anlagevermögen entwickele.

Der Begriff „implizite Schulden“ sei kein fiskalpolitisch definierter Begriff. Dabei gehe es vor allem um das Thema Sanierungsstau. Er empfiehlt, das Thema einmal in einer Sitzung des Finanzausschusses genauer aufzuarbeiten.

Dem Änderungsantrag 12/15 wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich mit der Annahme des Änderungsantrags 12/15 der Änderungsantrag 12/3 erledigt habe.

Dem Änderungsantrag 12/16 wird mehrheitlich zugestimmt.

Kapitel 1206 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1208

Staatlicher Hochbau

Der Vorsitzende ruft die Änderungsanträge 12/4, 12/9, 12/10, 12/17 und 12/18 sowie den Entschließungsantrag 12/5 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erklärt, er habe das Finanzvolumen für die im Einzelplan 12 veranschlagten Baumaßnahmen bei 14 Justizvollzugsanstalten mit 582 Millionen € ermittelt. Gleichzeitig würden bei diesen JVA's die Kostenrisiken mit 178 Millionen € angegeben. Das mache rund 30 % aus. Er

fragt, was die Landesregierung unternehmen werde, um Kosten in Zukunft genauer abschätzen zu können.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Finanzen erwidert, generell würden Bauvorhaben dann etatisiert, wenn mindestens die Leistungsphase 3 erreicht worden sei und damit eine Kostenberechnung vorliege, die belastbar sei. Trotzdem gebe es immer wieder gerade bei großen Baumaßnahmen Risiken beim Baufortschritt und bei den Baupreisen. Leider sei in den letzten Jahren der Baupreisindex stark gestiegen. Seien Bauprojekte vor diesen enormen Baupreissteigerungen etatisiert worden, müsse jeweils nachgesteuert werden. Bei der Abschätzung von Risiken gebe es keinen festen Prozentsatz, der über alle Projekte gleich gelegt werde, sondern dies hänge vom jeweiligen Projekt ab.

Der Änderungsantrag 12/4 wird mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag 12/17 wird einstimmig zugestimmt.

Die Änderungsanträge 12/9 und 12/10 werden jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag 12/18 wird insgesamt mehrheitlich zugestimmt.

Kapitel 1208 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Der Entschließungsantrag 12/5 wird mehrheitlich abgelehnt.

Kapitel 1209

Staatsvermögen

Dem Änderungsantrag 12/19 wird einstimmig zugestimmt.

Kapitel 1209 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1210

Versorgung

Dem Änderungsantrag 12/20 wird mehrheitlich zugestimmt.

Kapitel 1210 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1212

Sammelansätze

Der Vorsitzende ruft die Änderungsanträge 12/1, 12/6 bis 12/8, 12/11 und 12/21 bis 12/30 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD möchte wissen, wie die Landesregierung den Anstieg bei den als problematisch anzusehenden N-Resten vom Jahr 2023 auf das Jahr 2024 bewerte.

Der Minister für Finanzen antwortet, der Anstieg bei den Resten beschäftige die Landesregierung seit Jahren. Das hänge z. B. beim Bauen, beim Breitbandausbau, beim Kommunalen Investitionsfonds, bei vielen wissenschaftlichen Projekten mit

gestörten Lieferketten oder mangelnden Kapazitäten zusammen, die es nicht erlaubt hätten, die Mittel in den vorgesehenen Zeiträumen zu verausgaben. Bei der Einzelprüfung von Ausgaberesten und besonders von nicht gebundenen Resten (N-Resten), die ungefähr 8 % der gesamten Reste ausmachten, gehe das Finanzministerium mit dem jeweiligen Ressort in die Diskussion, um dann gemeinsam zu einer Lösung zu kommen. Grundsätzlich würden nur Titel in den Haushalt aufgenommen, die auch haushaltsreif seien, damit der Mittelabfluss in der vorgesehenen Zeit bewerkstelligt werden könne.

Dem Änderungsantrag 12/21 wird einstimmig zugestimmt.

Die Änderungsanträge 12/6 und 12/7 werden jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Den Änderungsanträgen 12/22 und 12/23 wird jeweils mehrheitlich zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass mit der Annahme des Änderungsantrags 12/23 der Änderungsantrag 12/11 erledigt sei.

Dem Änderungsantrag 12/24 wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Änderungsantrag 12/8 wird mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag 12/25 wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Änderungsantrag 12/1 wird mehrheitlich abgelehnt.

Den Änderungsanträgen 12/26 bis 12/29 wird jeweils mehrheitlich zugestimmt.

Dem Änderungsantrag 12/30 wird insgesamt mehrheitlich zugestimmt.

Kapitel 1212 mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich genehmigt.

Kapitel 1221 bis Kapitel 1223 jeweils mehrheitlich genehmigt.

10.12.2024

Peter Seimer (für den Einzelplan ohne Kapitel 1201 und Kapitel 1205)

11.12.2024

Emil Sänze (für das Kapitel 1201)

10.12.2024

Sebastian Cuny (für das Kapitel 1205)

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/1

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 270)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken		
		Im Haushaltsvermerk wird in Ziffer 31 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 32 und 33 angefügt:		
		„32. für Mehrausgaben zur Finanzierung der ressortübergreifenden Gleichstellungsstrategie, 33. für Förderungen insbesondere an Krankenhäuser und Rettungsdienste, um diesen die Mehrausgaben in Folge der beabsichtigten Schließung einer großen Zahl von Notfallpraxen zu erstatten.“		

19.11.2024

Stoch, Fink, Dr. Kliche-Behnke und Fraktion

Begründung

In Baden-Württemberg besteht ein großer Konsens, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern verbessert werden muss. Die Landesregierung hat deshalb eine ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie vereinbart. Ein entsprechender Beteiligungsprozess geht aktuell zu Ende. Von den Beteiligten gibt es viele Vorschläge, was in einer solchen Strategie aufgenommen werden könnte. Klar ist: Dazu sind auch Haushaltsmittel in noch unbestimmter Höhe nötig. Bisher sind keine entsprechenden Erhöhungen in den Entwürfen für die Einzelpläne enthalten.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg beabsichtigt, ausgehend vom Oktober 2023 ein Drittel ihrer Notfallpraxen zu schließen. Sozialminister Lucha führt die Aufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung und beabsichtigt nicht, Einspruch gegen die Schließungen einzulegen. Mit der Änderung am Entwurf des Staatshaushaltsplans soll die Möglichkeit eingeräumt werden, insbesondere Rettungsdiensten und Notfallambulanzen an Krankenhäusern daraus entstehende Mehrausgaben in bisher unbekannter Höhe zu ersetzen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/2

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1201 Steuern

Zu ändern:
(S. 9)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
053 01	820	Grunderwerbsteuer		
			statt	1.805.000,0
			zu setzen	1.200.000,0
				1.905.000,0
				1.300.000,0
				(-605.000,0)
				(-605.000,0)

26.11.2024

Dr. Rülke, Brauer, Bonath, Fischer und Fraktion

Begründung

Eine Wiederabsenkung des Grunderwerbsteuersatzes auf 3,5% wird nach Studien aus der Wissenschaft zu einem – dringend benötigten – Schub der Bautätigkeit führen. Daher werden geringere Mindereinnahmen als bei einer isolierten Betrachtung der Steuersatzänderung erwartet. Mindereinnahmen gehen zulasten der Rücklage für Haushaltsrisiken.

Verbunden mit diesem Vorschlag wird – wie immer – beim Verteilungsschlüssel zwischen Land und Stadt- und Landkreisen die Rückkehr wieder auf den Stand von vor der Erhöhung, so dass für die Kreise keine Einbußen entstehen – das Land trägt die gesamten Mindereinnahmen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/3

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1206 Schulden und Forderungen

Zu ändern:
(S. 32)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
325 86	830	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt		
			statt	596.780,2
			zu setzen	296.957,1
				46.957,1
				(-250.000,0)
				(-250.000,0)

12.11.2024

Dr. Rülke, Brauer, Bonath, Fischer und Fraktion

Begründung

Die Landesregierung verschuldet sich laut eigener Aussage im Rahmen der Konjunkturkomponente in maximal möglicher Höhe, ohne in ausreichendem Maße eine Reduktion hierzu vorzunehmen. Dieser Antrag reduziert die Kreditaufnahme um 500 Millionen € aus der bereits schuldenfinanzierten Rücklage für das sog. Programm Zukunftsland BW.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/4

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1208 Staatlicher Hochbau

Zu ändern:
(S. 42)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
341 02	811	Beiträge Dritter für Große Baumaßnahmen		
			statt 3.000,0	3.000,0
			zu setzen 23.000,0	23.000,0
			(+20.000,0)	(+20.000,0)

12.11.2024

Dr. Rülke, Brauer, Bonath, Fischer und Fraktion

Begründung

Traditionell stellt die Landesregierung hier nur einen symbolischen Betrag ein. Der Durchschnitt des Ist der letzten Jahre war aber deutlich höher, daher hier ein realistischerer Ansatz.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/5

Antrag
der Fraktion der FDP/DVP**Entschließung zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026****Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung****Kapitel 1208 Staatlicher Hochbau**

(S. 64)

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

die für Abschiebungshaft zur Verfügung stehenden Kapazitäten auf insgesamt 160 Plätze auszuweiten.

12.11.2024

Dr. Rülke, Bonath, Brauer, Fischer und Fraktion

Begründung

Die zur Verfügung stehenden Plätze in der Abschiebehafteinrichtung Pforzheim werden auch nach dem geplanten Ausbau auf 80 Plätze nicht ausreichen, um die Bedarfe zu decken.

Den Antragstellern wurde vielfach zugetragen, dass nicht allen Gesuchen der zuständigen Stellen zur Verwahrung und Betreuung von Ausländern zur Sicherung der Abschiebung entsprochen werden konnte. Dabei stellen konsequente und erfolgreiche Rückführungen derer ohne Bleibeperspektive einen elementaren Bestandteil bei der Begrenzung und Kontrolle in der Migrationsfrage dar.

Mit diesem Antrag soll dieses Nadelöhr im System beseitigt werden.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/6

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelsätze

Zu ändern:
(S. 255)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
359 11	850	Entnahme aus der Rücklage für die Klimaschutzstiftung / den Klimaschutzfonds sowie weitere Klimaschutzmaßnahmen		
			statt 0,0	0,0
			zu setzen -18.441,5	0,0
			(-18.441,5)	(0,0)

05.11.2024

Dr. Rülke, Bonath, Brauer, Fischer und Fraktion

Begründung

Nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion ist die Klimaschutzstiftung nach wie vor ein symbolpolitisches Prestigeobjekt mit fragwürdiger Wirksamkeit. Der innereuropäische Luftverkehr wird seit 2012 in den Europäischen Emissionshandel einbezogen. Dadurch hat das bei Flugreisen emittierte CO₂ einen Preis. Die Aufgaben der Klimaschutzstiftung können außerdem auch von der Baden-Württemberg-Stiftung übernommen werden. Die FDP/DVP-Fraktion beantragt daher die Auflösung der Klimaschutzstiftung.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/7

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 256)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
359 12	850	Entnahme aus der Rücklage für das Maßnahmenpaket Zukunftsland BW - Stärker aus der Krise		
			statt	0,0
			zu setzen	0,0
			250.000,0	250.000,0
			(+250.000,0)	(+250.000,0)
		Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt:		
		„Zusätzliche Entnahme zur Reduktion der Schuldenaufnahme.“		

12.11.2024

Dr. Rülke, Brauer, Bonath, Fischer und Fraktion

Begründung

Das aus früherer Schuldenaufnahme gebildete Programm wurde von der FDP/DVP immer abgelehnt. Angesichts der von der Landesregierung maximal genutzten Schuldenaufnahmemöglichkeit im Rahmen der Konjunkturkomponente im Entwurf sollen aus dieser Rücklage Mittel zur Reduktion dieser Schuldenaufnahme eingesetzt werden – insofern eine Sondertilgung.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/8

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 269)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken		
			statt	1.048.210,0
			zu setzen	1.845.149,5
			722.391,0	1.496.885,6
			(-325.819,0)	(-348.263,9)

26.11.2024

Dr. Rülke, Brauer, Bonath, Fischer und Fraktion

Begründung

Hier geschieht die Gegenfinanzierung für die Anträge der FDP/DVP-Fraktion im Finanzausschuss. Angesichts von geplanten Rücklagen von knapp 10 Milliarden im Doppelhaushaltszeitraum ist dies machbar.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/9

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1208 Staatlicher Hochbau

Zu ändern:
(S. 147)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
775 54 N	235	Mannheim, Columbus Areal und Ludwig-Jolly-Straße, Erweiterung der Erstaufnahmeeinrichtung (EA)		
			statt	15.000,0
			zu setzen	0,0
				0,0
				(-15.000,0)
				(-15.000,0)

26.11.2024

Baron, Sänze, Dr. Hellstern, Bamberger und Fraktion

Begründung

Die Erweiterung von Erstaufnahmeeinrichtungen ist abzulehnen. Die AfD-Fraktion befürwortet stattdessen eine grundsätzliche Kehrtwende in der Migrationspolitik. Dabei ist zunächst die Bundesregierung aufgefordert, für eine effektive Kontrolle der Bundesgrenzen Sorge zu tragen, sodass diejenigen zurückgewiesen werden können, die aus einem sicheren Transitland eingereist sind und daher von vornherein kein Anrecht auf Asyl besitzen. Zugleich muss die bisher bestehende Praxis des generellen Verbleibs abgelehnter Asylbewerber in Deutschland beendet werden. Hierzu sind entgegenstehende rechtliche Regelungen auf nationaler wie internationaler Ebene anzupassen sowie die Verfahrensdauer für die Bearbeitung unzulässiger und offensichtlich unbegründeter Asylanträge drastisch zu verkürzen. Weiteren Hindernissen bei der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber, die auch in der fehlenden Kooperationsbereitschaft der Herkunftsstaaten ihre Ursache haben können, ist auf politischer Ebene gegebenenfalls durch Streichung von Entwicklungshilfe entgegenzuwirken.

Wichtige Anreize für die illegale Einwanderung nach Deutschland dürfen nicht weiter fortbestehen. Deshalb sollten auch keine Asylverfahren mehr für Personen durchgeführt werden, die aus sicheren Drittstaaten eingereist sind oder die eine zweifelsfreie Feststellung ihrer Identität nicht zulassen. Freiwillige Aufnahmeprogramme und der Familiennachzug für nur subsidiär Schutzberechtigte müssen ebenso beendet werden, wie auch der generelle Abschiebestopp nach Syrien und Afghanistan aufzuheben ist.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/10

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1208 Staatlicher Hochbau

Zu ändern:
(S. 147)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
775 55 N	235	Eggenstein-Leopoldshafen, Erweiterung der Erstaufnahmeeinrichtung (EA)		
			statt	6.000,0
			zu setzen	0,0
			(-6.000,0)	(-6.000,0)

26.11.2024

Baron, Sänze, Dr. Hellstern, Bamberger und Fraktion

Begründung

Die Erweiterung von Erstaufnahmeeinrichtungen ist abzulehnen. Die AfD-Fraktion befürwortet stattdessen eine grundsätzliche Kehrtwende in der Migrationspolitik. Dabei ist zunächst die Bundesregierung aufgefordert, für eine effektive Kontrolle der Bundesgrenzen Sorge zu tragen, sodass diejenigen zurückgewiesen werden können, die aus einem sicheren Transitland eingereist sind und daher von vornherein kein Anrecht auf Asyl besitzen. Zugleich muss die bisher bestehende Praxis des generellen Verbleibs abgelehnter Asylbewerber in Deutschland beendet werden. Hierzu sind entgegenstehende rechtliche Regelungen auf nationaler wie internationaler Ebene anzupassen sowie die Verfahrensdauer für die Bearbeitung unzulässiger und offensichtlich unbegründeter Asylanträge drastisch zu verkürzen. Weiteren Hindernissen bei der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber, die auch in der fehlenden Kooperationsbereitschaft der Herkunftsstaaten ihre Ursache haben können, ist auf politischer Ebene gegebenenfalls durch Streichung von Entwicklungshilfe entgegenzuwirken.

Wichtige Anreize für die illegale Einwanderung nach Deutschland dürfen nicht weiter fortbestehen. Deshalb sollten auch keine Asylverfahren mehr für Personen durchgeführt werden, die aus sicheren Drittstaaten eingereist sind oder die eine zweifelsfreie Feststellung ihrer Identität nicht zulassen. Freiwillige Aufnahmeprogramme und der Familiennachzug für nur subsidiär Schutzberechtigte müssen ebenso beendet werden, wie auch der generelle Abschiebestopp nach Syrien und Afghanistan aufzuheben ist.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/11

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 262)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
361 01	870	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
			statt 3.591.127,3	3.423.500,0
			zu setzen 3.941.127,3	3.773.500,0
			(+350.000,0)	(+350.000,0)

26.11.2024

Baron, Sänze, Dr. Hellstern, Bamberger und Fraktion

Begründung

In seiner Denkschrift 2021 (Drucksache 17/300) hat der Rechnungshof Baden-Württemberg das seit Jahren starke Anwachsen der sog. Haushaltsreste im Landeshaushalt kritisiert. Diese Entwicklung hat sich seitdem trotzdem fortgesetzt, denn von 2023 nach 2024 sind Ausgabereste von insgesamt rd. € 9,53 Mrd. übertragen worden.

Innerhalb der Ausgabereste nehmen die rechtlich nicht gebundenen Reste eine problematische Sonderstellung ein. Die Übertragung sog. „N-Reste“ kommt nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben und die Erstellung der Haushaltsrechnung (VwV-Rechnungslegung) grundsätzlich nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Nicht gebundene Ausgabereste sind von 2023 nach 2024 in Höhe von € 766 Mio. übertragen worden. Diese Position ist schrittweise aufzulösen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/12

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1201 Steuern

Zu ändern:
(S. 7 ff.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
1.		In der Vorbemerkung werden die Worte „14. bis 16. Mai 2024“ durch die Worte „22. bis 24. Oktober 2024“ ersetzt.		
2.	011 01	820 Lohnsteuer		
			statt	18.075.000,0
			zu setzen	17.695.000,0
				(-380.000,0)
				(-455.000,0)
3.	012 01	820 Veranlagte Einkommensteuer		
			statt	4.845.000,0
			zu setzen	4.950.000,0
				(+105.000,0)
				(+155.000,0)
4.	013 01	820 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)		
			statt	2.375.000,0
			zu setzen	2.585.000,0
				(+210.000,0)
				(+135.000,0)
5.	014 01	820 Körperschaftsteuer		
			statt	3.675.000,0
			zu setzen	3.480.000,0
				(-195.000,0)
				(-195.000,0)
6.	015 01	820 Umsatzsteuer		
			statt	10.290.000,0
			zu setzen	9.845.000,0
				(-445.000,0)
				(+440.000,0)
7.	016 01	820 Einfuhrumsatzsteuer		
			statt	4.700.000,0
			zu setzen	4.700.000,0
				(0,0)
				(-100.000,0)

Seite 1 von 3

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR																																																																		
8.	017 01	820 Gewerbesteuerumlage																																																																				
			statt 665.000,0	695.000,0																																																																		
			zu setzen 635.000,0	675.000,0																																																																		
			(-30.000,0)	(-20.000,0)																																																																		
9.	018 01	820 Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge																																																																				
			statt 1.315.000,0	1.285.000,0																																																																		
			zu setzen 1.310.000,0	1.285.000,0																																																																		
			(-5.000,0)	(0,0)																																																																		
10.		In der Erläuterung zu Tit. 011 01 bis 019 01 werden die Zahlen „5.230,0/5.500,0“ durch die Zahlen „5.335,0/5.600,0“ ersetzt.																																																																				
		Die Tabelle in der Erläuterung zu Tit. 011 01 bis 019 01 wird wie folgt gefasst:																																																																				
		<p>„Bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gemeinschaftsteuern wurde von folgendem Gesamtaufkommen ausgegangen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2025 Tsd. EUR</th> <th>2026 Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v.H. nach Zerlegung)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Lohnsteuer</td> <td>41.636.000,0</td> <td>44.112.000,0</td> </tr> <tr> <td>2. Veranlagte Einkommensteuer</td> <td>11.650.000,0</td> <td>12.390.000,0</td> </tr> <tr> <td>3. Abgeltungsteuer</td> <td>2.972.000,0</td> <td>2.916.000,0</td> </tr> <tr> <td>4. Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag</td> <td>5.173.000,0</td> <td>5.197.000,0</td> </tr> <tr> <td>5. Körperschaftsteuer</td> <td>6.955.000,0</td> <td>7.304.000,0</td> </tr> <tr> <td>II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.)</td> <td>17.695.000,0</td> <td>18.750.000,0</td> </tr> <tr> <td>2. Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.)</td> <td>4.950.000,0</td> <td>5.265.000,0</td> </tr> <tr> <td>3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.)</td> <td>1.310.000,0</td> <td>1.285.000,0</td> </tr> <tr> <td>4. Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.)</td> <td>2.585.000,0</td> <td>2.600.000,0</td> </tr> <tr> <td>5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.)</td> <td>3.480.000,0</td> <td>3.650.000,0</td> </tr> <tr> <td>6. Tit. 019 01 - Mindeststeuer</td> <td>0,0</td> <td>90.000,0</td> </tr> <tr> <td>7. Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 6)</td> <td>30.020.000,0</td> <td>31.640.000,0</td> </tr> <tr> <td>8. Tit. 015 01 und 016 01 – Steuern vom Umsatz</td> <td>14.545.000,0</td> <td>14.920.000,0</td> </tr> <tr> <td>9. Tit. 017 01 - Gewerbesteuerumlage</td> <td>635.000,0</td> <td>675.000,0</td> </tr> <tr> <td>10. Landesanteil insgesamt (Nr. 7 bis 9)</td> <td>45.200.000,0</td> <td>47.235.000,0</td> </tr> <tr> <td>Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes</td> <td>9.157.100,0</td> <td>9.526.100,0</td> </tr> <tr> <td>- im Rahmen des Familienleistungsausgleichs</td> <td>637.800,0</td> <td>657.500,0</td> </tr> <tr> <td>(vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205)*</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v.H. nach Zerlegung)			1. Lohnsteuer	41.636.000,0	44.112.000,0	2. Veranlagte Einkommensteuer	11.650.000,0	12.390.000,0	3. Abgeltungsteuer	2.972.000,0	2.916.000,0	4. Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag	5.173.000,0	5.197.000,0	5. Körperschaftsteuer	6.955.000,0	7.304.000,0	II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern			1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.)	17.695.000,0	18.750.000,0	2. Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.)	4.950.000,0	5.265.000,0	3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.)	1.310.000,0	1.285.000,0	4. Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.)	2.585.000,0	2.600.000,0	5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.)	3.480.000,0	3.650.000,0	6. Tit. 019 01 - Mindeststeuer	0,0	90.000,0	7. Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 6)	30.020.000,0	31.640.000,0	8. Tit. 015 01 und 016 01 – Steuern vom Umsatz	14.545.000,0	14.920.000,0	9. Tit. 017 01 - Gewerbesteuerumlage	635.000,0	675.000,0	10. Landesanteil insgesamt (Nr. 7 bis 9)	45.200.000,0	47.235.000,0	Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände			- im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes	9.157.100,0	9.526.100,0	- im Rahmen des Familienleistungsausgleichs	637.800,0	657.500,0	(vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205)*				
	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR																																																																				
I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 v.H. nach Zerlegung)																																																																						
1. Lohnsteuer	41.636.000,0	44.112.000,0																																																																				
2. Veranlagte Einkommensteuer	11.650.000,0	12.390.000,0																																																																				
3. Abgeltungsteuer	2.972.000,0	2.916.000,0																																																																				
4. Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag	5.173.000,0	5.197.000,0																																																																				
5. Körperschaftsteuer	6.955.000,0	7.304.000,0																																																																				
II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern																																																																						
1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.)	17.695.000,0	18.750.000,0																																																																				
2. Tit. 012 01 – Veranlagte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.)	4.950.000,0	5.265.000,0																																																																				
3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.)	1.310.000,0	1.285.000,0																																																																				
4. Tit. 013 01 – Nichtveranlagte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.)	2.585.000,0	2.600.000,0																																																																				
5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.)	3.480.000,0	3.650.000,0																																																																				
6. Tit. 019 01 - Mindeststeuer	0,0	90.000,0																																																																				
7. Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 6)	30.020.000,0	31.640.000,0																																																																				
8. Tit. 015 01 und 016 01 – Steuern vom Umsatz	14.545.000,0	14.920.000,0																																																																				
9. Tit. 017 01 - Gewerbesteuerumlage	635.000,0	675.000,0																																																																				
10. Landesanteil insgesamt (Nr. 7 bis 9)	45.200.000,0	47.235.000,0																																																																				
Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände																																																																						
- im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes	9.157.100,0	9.526.100,0																																																																				
- im Rahmen des Familienleistungsausgleichs	637.800,0	657.500,0																																																																				
(vgl. Erläuterungen zu Tit.Gr. 72 bei Kap. 1205)*																																																																						
11.	052 01	820 Erbschaftsteuer																																																																				
			statt 1.465.000,0	1.510.000,0																																																																		
			zu setzen 1.160.000,0	1.200.000,0																																																																		
			(-305.000,0)	(-310.000,0)																																																																		
12.	053 01	820 Grunderwerbsteuer																																																																				
			statt 1.805.000,0	1.905.000,0																																																																		
			zu setzen 1.920.000,0	2.025.000,0																																																																		
			(+115.000,0)	(+120.000,0)																																																																		

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/13

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1202 Allgemeine Bewilligungen

Zu ändern:
(S. 14/16)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
1.	371 02	880	Globale Mehreinnahmen	
			statt	242.210,6
			zu setzen	248.797,1
				142.210,6
				198.797,1
				(-100.000,0)
				(-50.000,0)
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:		
		„Erläuterung: Hier werden die voraussichtlichen Leistungen des Bundes zur Erfüllung des Paktes für den ÖGD als Globale Mehreinnahme veranschlagt. Des Weiteren werden voraussichtliche Mehreinnahmen in Höhe von 50.000,0 Tsd. EUR in 2025 und 100.000,0 Tsd. EUR in 2026 als Globale Mehreinnahme veranschlagt, damit werden einmalige Zensus-Nachzahlungen für die Jahre 2022 und 2023 an Baden-Württemberg berücksichtigt.“		
2.	372 02	880	Globale Mindereinnahmen	
			statt	-730.000,0
			zu setzen	-250.000,0
				0,0
				0,0
				(+730.000,0)
				(+250.000,0)
		Die Erläuterung wird aufgehoben.		
3.	972 10	880	Globale Minderausgaben für den Epl. 12	
			statt	-31.300,6
			zu setzen	-1.700,0
				-1.700,0
				(+29.600,6)
				(0,0)

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hägel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

1. Mit Einarbeitung der Steuereinnahmen auf Grundlage der Schätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 22. bis 24. Oktober 2024 sind in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 jeweils 150.000,0 Tsd. EUR der strukturell veranschlagten Globalen Mehreinnahmen als Auswirkung des Zensus 2022 aufzulösen, da die entsprechenden Einnahmen nun im Ansatz der Steuereinnahmen bei Kap. 1201 enthalten sind.

Als Globale Mehreinnahme neu aufzunehmen sind 50.000,0 Tsd. EUR im Haushaltsjahr 2025 und 100.000,0 Tsd. EUR im Haushaltsjahr 2026, um einmalige Zensus-Nachzahlungen für die Jahre 2022 und 2023 an Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

2. Die im Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2025/2026 etatisierte Vorsorge für Steuermindereinnahmen ist in Folge der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vollständig aufzulösen, um die sich ergebenden Steuermindereinnahmen teilweise auszugleichen.
3. Die im Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2025/2026 im Haushaltsjahr 2025 ausgebrachte Globale Minderausgabe wird auf das Niveau des Jahres 2026 reduziert.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/14

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1205 Kommunalen Finanzausgleich

Zu ändern:
(S. 22 ff.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
1.	213 01	820	Finanzausgleichsumlage gem. § 1a FAG	
			statt	5.798.000,0
			zu setzen	6.096.000,0
				5.798.000,0
				6.008.000,0
				(0,0)
				(-88.000,0)
2.	613 11	820	Gründerwerbsteuerüberlassung an die Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen (§ 11 Abs. 2 FAG)	
			statt	701.200,0
			zu setzen	740.100,0
				745.900,0
				786.700,0
				(+44.700,0)
				(+46.600,0)
3.	633 04	270	Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)	
			In der Erläuterung wird die Zahl „111,3 Mio. Euro“ durch die Zahl „111,9 Mio. Euro“ ersetzt.	
4.	613 72A	820	Finanzzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A	
			statt	11.201.896,8
			zu setzen	11.490.224,0
				10.986.925,9
				11.271.896,5
				(-214.970,9)
				(-218.327,5)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:		
		„Erläuterung zu Tit. 613 72A:		
			2025	2026
			Tsd. EUR	Tsd. EUR
		I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse:		
		1. Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuerumlage (vgl. Kap. 1201 Tit. 011 01 bis 019 01 und 372 02)	45.200.000,0	47.235.000,0
		hiervon ab:		
		– Mehreinnahmen Steuerrechtsänderungen (vgl. Kap. 1201 Tit. 372 02)	-349.350,0	-736.360,0
		– Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern (vgl. Kap. 1204 Tit. 612 01)	0,0	0,0
		– Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B)	-637.800,0	-657.500,0
		– Umsatzsteuermehreinnahmen für die Kleinkindbetreuung	-111.900,0	-111.900,0
		bereinigter Landesanteil	44.100.950,0	45.729.240,0
		hiervon 23 v. H.	10.143.218,5	10.517.725,2
		Änderungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG	-986.100,0	-991.600,0
		Zwischensumme	9.157.118,5	9.526.125,2
		2. Kommunaler Anteil an der Finanzausgleichsumlage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FAG (Aufkommen vgl. Tit. 213 01)	4.936.997,0	5.115.812,0
		3. Finanzausgleichsmasse (1. + 2.)	14.094.115,5	14.641.937,2
		II. Berechnung der Summe Tit. 613 72A		
		1. Finanzausgleichsmasse A nach § 1 b Nr. 1 FAG	11.242.875,9	11.537.846,5
		2. Vorwegentnahmen, die an anderer Stelle veranschlagt sind:		
		2.1 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im OPNV (§ 2 Nr. 5 a) und b) FAG, (vgl. Kap.1303 Tit. 633 87B, 633 88 u. 682 88A)	-241.630,0	-241.630,0
		2.2. Zuschuss an das Landesmedienzentrum (§ 2 Nr. 9 FAG, vgl. Kap. 0442 Tit. 685 03)	-2.570,0	-2.570,0
		2.3 Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der Schulverwaltungssoftware Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (§ 2 Nr. 10 FAG)	-750,0	-750,0
		2.4. Kofinanzierung des GVFG (§ 2 Nr. 12 FAG; Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) - Bundesprogramms	-11.000,0	-21.000,0
		3. Summe Titel 613 72A	10.986.925,9	11.271.896,5*
5.	613 72B	820 Familienleistungsausgleich		
			statt	651.400,0
			zu setzen	637.800,0
			(-13.600,0)	(-10.900,0)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR																											
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:																													
		„Erläuterung: Veranschlagt sind: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 10%; text-align: right;">2025</th> <th style="width: 10%; text-align: right;">2026</th> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Tsd. EUR</td> <td style="text-align: right;">Tsd. EUR</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer</td> <td style="text-align: right;">2.453.076,9</td> <td style="text-align: right;">2.528.846,2</td> </tr> <tr> <td>davon Kommunaler Anteil nach § 29 a FAG (26 v.H.)</td> <td style="text-align: right;">637.800,0</td> <td style="text-align: right;">657.500,0*</td> </tr> </tbody> </table>		2025	2026		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer	2.453.076,9	2.528.846,2	davon Kommunaler Anteil nach § 29 a FAG (26 v.H.)	637.800,0	657.500,0*																	
	2025	2026																													
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																													
Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer	2.453.076,9	2.528.846,2																													
davon Kommunaler Anteil nach § 29 a FAG (26 v.H.)	637.800,0	657.500,0*																													
6.	833 72D	820 Kommunale Investitionspauschale																													
			statt	1.663.103,9																											
			zu setzen	1.797.237,7																											
			1.608.776,6	1.738.701,7																											
			(-54.327,3)	(-58.536,0)																											
		Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:																													
		„Erläuterung: Veranschlagt sind: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 10%; text-align: right;">2025</th> <th style="width: 10%; text-align: right;">2026</th> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Tsd. EUR</td> <td style="text-align: right;">Tsd. EUR</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse (vgl. Erläuterung Tit. 613 72A)</td> </tr> <tr> <td colspan="3">II. Berechnung der Summe Tit. 883 72D</td> </tr> <tr> <td>1. Finanzausgleichsmasse B nach § 1 b Nr. 2 FAG</td> <td style="text-align: right;">2.851.239,6</td> <td style="text-align: right;">3.104.090,7</td> </tr> <tr> <td>hiervon ab:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Zuweisung an den Ausgleichstock nach § 3 a Abs. 1 Nr. 1 FAG</td> <td style="text-align: right;">-165.000,0</td> <td style="text-align: right;">-190.000,0</td> </tr> <tr> <td>- Kommunaler Investitionsfonds nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 FAG</td> <td style="text-align: right;">-1.077.463,0</td> <td style="text-align: right;">-1.175.389,0</td> </tr> <tr> <td>2. Summe Titel 883 72D:</td> <td style="text-align: right;">1.608.776,6</td> <td style="text-align: right;">1.738.701,7*</td> </tr> </tbody> </table>		2025	2026		Tsd. EUR	Tsd. EUR	I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse (vgl. Erläuterung Tit. 613 72A)			II. Berechnung der Summe Tit. 883 72D			1. Finanzausgleichsmasse B nach § 1 b Nr. 2 FAG	2.851.239,6	3.104.090,7	hiervon ab:			- Zuweisung an den Ausgleichstock nach § 3 a Abs. 1 Nr. 1 FAG	-165.000,0	-190.000,0	- Kommunaler Investitionsfonds nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 FAG	-1.077.463,0	-1.175.389,0	2. Summe Titel 883 72D:	1.608.776,6	1.738.701,7*		
	2025	2026																													
	Tsd. EUR	Tsd. EUR																													
I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse (vgl. Erläuterung Tit. 613 72A)																															
II. Berechnung der Summe Tit. 883 72D																															
1. Finanzausgleichsmasse B nach § 1 b Nr. 2 FAG	2.851.239,6	3.104.090,7																													
hiervon ab:																															
- Zuweisung an den Ausgleichstock nach § 3 a Abs. 1 Nr. 1 FAG	-165.000,0	-190.000,0																													
- Kommunaler Investitionsfonds nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 FAG	-1.077.463,0	-1.175.389,0																													
2. Summe Titel 883 72D:	1.608.776,6	1.738.701,7*																													

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

Die Änderungen erfolgen auf Grundlage der Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 22. bis 24. Oktober 2024 sowie auf Grundlage des Änderungsantrags zum Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/15

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1206 Schulden und Forderungen

Zu ändern:
(S. 32)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
325 86	830	Schuldenaufnahme auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt		
			statt	596.780,2
			zu setzen	296.957,1
				1.021.876,3
				296.148,8
				(+425.096,1)
				(-808,3)

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

Bei der Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme wird zur Ermittlung der Konjunkturkomponente die jeweils aktuelle Wirtschaftsprojektion der Bundesregierung zugrunde gelegt, auf die sich auch die Steuerschätzung des jeweiligen Haushaltsentwurfs bezieht. Durch die Wirtschaftsprognose der Bundesregierung vom 9. Oktober 2024 hat sich die Produktionslücke des ersten Jahres des Doppelhaushalts im Vergleich zur Frühjahrsprojektion vom 24. April 2024 deutlich verschlechtert.

Für das Haushaltsjahr 2025 errechnet sich eine negative Konjunkturkomponente in Höhe von 1 256 550 400 Euro. Unter Berücksichtigung der Finanztransaktionskomponente in Höhe von 25 719 400 Euro und der dynamischen Tilgungskomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 6 LHO in Höhe von 208 954 700 Euro ergibt sich im Saldo eine zulässige Nettokreditaufnahme in Höhe von 1 021 876 300 Euro.

Für das Haushaltsjahr 2026 ergibt sich eine negative Konjunkturkomponente in Höhe von 530 646 700 Euro. Unter Berücksichtigung der Finanztransaktionskomponente in Höhe von 20 040 600 Euro sowie der Tilgungskomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 6 LHO in Höhe von 214 457 300 Euro ergibt sich im Saldo eine zulässige Nettokreditaufnahme in Höhe von 296 148 800 Euro.

Auf den Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und CDU zu § 4 StHG wird verwiesen.

Seite 1 von 1

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/16

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1206 Schulden und Forderungen

Zu ändern:
(S. 37)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
575 86	830	Zinsen an den sonstigen inländischen Kreditmarkt (auch Disagio)		
			statt	1.210.700,0
			zu setzen	1.376.950,0
				1.126.100,0
				1.332.150,0
				(-84.600,0)
				(-44.800,0)

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

Die erfolgten und geplanten Zinssenkungen der Europäischen Zentralbank führen langfristig zu Entlastungen auf dem Zinstitel. Zusätzlich blieb der Mittelabfluss in 2023 und 2024 unter den Erwartungen der ursprünglichen Kalkulation für den Zinstitel. Entsprechend niedriger fiel die notwendige Anschlussfinanzierung in 2024 aus und auch für 2025 sind geringere Werte realistisch als bislang angesetzt. Diese beiden Faktoren ermöglichen es den Zinstitel abzusenken.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/17

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1208 Staatlicher Hochbau

Zu ändern:
(S. 51)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
711 01	811	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten		
			statt 68.900,0	69.600,0
			zu setzen 69.000,0	69.700,0
			(+100,0)	(+100,0)

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

In der Justizvollzugsanstalt Adelsheim sollen bauliche Maßnahmen vorgesehen werden. Es ist die Errichtung von zwei Hofabtrennungen sowie die Installation einer Videoanlage zur Überwachung entlang einer bestehenden Wegeführung im Anstaltsgelände geplant. Die Hofabtrennungen sollen Platz für ca. 20 bis 30 bzw. 40 bis 60 Gefangene bieten. Innerhalb der Umzäunungen sollen ein asphaltierter Rundweg bzw. eine Fläche zur Aufstellung von beispielsweise Tischtennisplatten geschaffen werden. Zusätzlich sollen Sitzbänke und Beleuchtungen vorgesehen werden und die bereits bestehende Kameraüberwachung angepasst werden. Hintergrund der Maßnahme ist der Anstieg körperlicher Auseinandersetzungen der Insassen, sowohl untereinander, als auch gegen Bedienstete. Die baulich abgegrenzten Bereiche sollen Übergriffe vorbeugen. Als zweite Maßnahme soll die Einrichtung einer oder mehrerer sogenannter „Schlichtzellen“ umgesetzt werden, die eine temporäre abgesonderte Unterbringung in besonderen Haftlagen ermöglicht (nicht im Umfang eines besonders gesicherten Haftraums, aber mit reduzierter Ausstattung zur Vermeidung von Eigen- und Fremdgefährdung).

II. Zu ändern:
(S. 182f.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
798 56	811	Reserve für die Großen Baumaßnahmen		
		Die Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt gefasst:		
			2025	2026
			Tsd. EUR	Tsd. EUR
		„Verpflichtungsermächtigung	1.092.900,0	960.700
		Davon zur Zahlung fällig im		
		Haushaltsjahr 2026 bis zu	193.800,0	0,0
		Haushaltsjahr 2027 bis zu	172.100,0	96.100,0
		Haushaltsjahr 2028 bis zu	217.300,0	153.700,0
		Haushaltsjahr 2029 bis zu	217.300,0	201.700,0
		Haushaltsjahr 2030 bis zu	103.100,0	201.700,0
		Haushaltsjahr 2031 bis zu	99.100,0	105.700,0
		Haushaltsjahr 2032 bis zu	90.200,0	105.700,0
		Haushaltsjahr 2033 bis zu	0,0	96.100,0 ^a

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

Zu I) Das Waldschulheim in Hayingen-Indelhausen ist abgängig. Vor diesem Hintergrund soll für die Realisierung eines Ersatzneubaus die Maßnahme mit Gesamtbaukosten in Höhe von 23,6 Mio. EUR in das Bauprogramm zum Staatshaushaltsplan 2025/26 aufgenommen werden. Seitens ForstBW werden 12,6 Mio. EUR zur Finanzierung der Gesamtbaukosten bereitgestellt.

Zu II) Anpassung der Verpflichtungsermächtigung aufgrund der Änderung bei Ziffer I. Die Gesamtbaukosten der Maßnahme betragen 23,6 Mio. EUR. 2025 beträgt der Mittelbedarf 1,2 Mio. EUR. Zur Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahme erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung in 2025 entsprechend um 22,4 Mio. EUR auf 1.092,9 Mio. EUR.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/19

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1209 Staatsvermögen

Zu ändern:
(S. 213)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
517 05	811	Energiebewirtschaftungskosten		
		Dem Haushaltsvermerk wird folgender Satz angefügt:		
		„Mittel können auch verwendet werden für notwendige Leistungen im Rahmen der Einführung eines verwaltungsinternen zertifizierten Energiemanagementsystems in den Dienststellen des Landes.“		

26.11.2024

Schwarz, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

Systematisches Energiemanagement ist ein wichtiger Baustein für einen wirtschaftlichen und energieeffizienten Betrieb von Landesgebäuden. Bestehende Verwaltungsvorschriften enthalten dazu umfangreiche Vorgaben (VwV Liegenschaften, VwV Betriebsanweisung Energie).

Für Landesliegenschaften soll im Rahmen der verfügbaren Mittel ein verwaltungsinternes zertifiziertes Energiemanagementsystem angeboten werden, insbesondere im Zusammenhang der neuen Pflichten des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG). Gegenüber bisher in Landesbehörden für die Zertifizierung des Energiemanagements genutzten Systemen, insbesondere der DIN EN ISO 50001, kann ein Energiemanagementsystem analog zu dem mit der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH in einem Pilotprojekt erprobten Kom.EMS (Kommunales Energiemanagement-System) gezielter auf die Verfahren in Landesbehörden zugeschnitten werden und führt dadurch sehr wahrscheinlich zu einer höheren Akzeptanz.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/20

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1210 Versorgung

Zu ändern:
(S. 235)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
261 71	018	Durch Landesbetriebe und Sonstige		
			statt	
			zu setzen	
			402.884,2	405.412,7
			403.336,4	405.866,9
			(+452,2)	(+454,2)
		In Ziffer 1 der Erläuterung wird die Zahl „352.181,2“ durch die Zahl „352.633,4“ und die Zahl „354.709,7“ durch die Zahl „355.163,9“ ersetzt sowie in der Summenzeile die Zahl „402.884,2“ durch die Zahl „403.336,4“ und die Zahl „405.412,7“ durch die Zahl „405.866,9“ ersetzt.		

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

Von den Landesbetrieben wird als Beitrag zu den Versorgungsverpflichtungen des Landes ein Versorgungszuschlag in Höhe von 45,6 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten erhoben, der als Einnahme bei Kap. 1210 Tit. 261 71 zu veranschlagen ist. Aufgrund der im parlamentarischen Verfahren beschlossenen Neustellen bei den Landesbetrieben, ist der Ansatz für den Versorgungszuschlag bei Tit. 261 71 entsprechend anzupassen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/21

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 245 ff.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
359 01	850	Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken		
		Im Haushaltsvermerk wird in Satz 5 die Zahl „31“ durch die Zahl „32“ ersetzt.		

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

Der Haushaltsvermerk ist korrespondierend zur Aufnahme weiterer Entnahmemöglichkeiten aus der Rücklage für Haushaltsrisiken anzupassen, vgl. Änderungsantrag der Fraktionen GRÜNE und CDU zu Kapitel 1212 Titel 919 01.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/22

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 258)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
359 13	850	Entnahme aus der Rücklage für Inflations- und Energiepreisisiken		
			statt	260.300,0
			zu setzen	551.900,0
			266.500,0	581.900,0
			(+6.200,0)	(+30.000,0)
		Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.		

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

Die Rücklage für Inflations- und Energiepreisisiken soll im Doppelhaushalt 2025/26 aufgelöst und die verfügbaren Mittel dem Gesamthaushalt zugeführt werden. Bei der Aufstellung des Regierungsentwurfs zum Staatshaushaltsplan 2025/2026 wurde für das Haushaltsjahr 2024 von einem Restfinanzierungsbedarf von 144 Mio. EUR ausgegangen. Nachdem sich zwischenzeitlich abzeichnet, dass sich in 2024 nicht sämtliche Risiken realisieren und voraussichtlich nur noch ein Restfinanzierungsbedarf von 107,8 Mio. EUR besteht, können weitere 36,2 Mio. EUR als allgemeine Deckungsmittel eingesetzt werden.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/23

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 262)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
361 01	870	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
			statt 3.591.127,3	3.423.500,0
			zu setzen 3.152.227,3	3.862.150,9
			(-438.900,0)	(+438.650,9)

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

Aufgrund der eingebrachten Änderungsanträge und der damit verbundenen Änderung der Haushaltsansätze ist für einen periodengerechten Haushaltsausgleich in den Jahren 2025 und 2026 der Überschuss der Vorjahre neu zu verteilen. Außerdem hat sich für das Haushaltsjahr 2023 das endgültige rechnermäßige Ergebnis gegenüber dem vorläufigen rechnermäßigen Ergebnis um 249,1 Tsd. Euro verringert. Für das Jahr 2026 werden entsprechend weniger Einnahmen aus den Überschüssen des Jahres 2023 eingeplant.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/24

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 265)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
461 01	880	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben einschl. Versorgungsbezüge, Beihilfen und Nachversicherungen		
			staff	2.602.979,3
			zu setzen	3.244.005,0
				2.348.029,8
				3.096.247,6
				(-254.949,5)
				(-147.757,4)

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

Aufgrund der Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2024 ergeben sich gegenüber dem Entwurf zum Staatshaushaltsplan 2025/2026 in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 Steuermindereinnahmen. Überwiegend zum Ausgleich dieser Mindereinnahmen sowie für weitere Bedarfe soll u. a. eine geringere Vorsorge für mögliche Besoldungs- und Tarifsteigerungen eingeplant werden.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/25

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 269ff.)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken		
			statt	1.048.210,0
			zu setzen	1.845.149,5
				1.038.210,0
				1.839.260,5
				(-10.000,0)
				(-5.889,0)
		Ziffer 2 des Haushaltsvermerks wird wie folgt gefasst:		
		„2. für Mehrausgaben aufgrund von Kofinanzierungsbedarfen für durch die Bundesregierung in der 21. Legislaturperiode neu aufgestellte Förderprogramme bis zu einer Gesamthöhe von 100 Mio. EUR. Die Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung durch den Ministerrat und der Einwilligung durch den Finanzausschuss.“		
		Nach Ziffer 31. wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffer 32. angefügt:		
		„32. für Mehrausgaben, die im Zuge einer Mitfinanzierung bei der Verlängerung des Bundesprogramms DigitalPakt Schule anfallen.“		
		Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.		

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

Zur Gegenfinanzierung der eingebrachten Änderungsanträge der Fraktion GRÜNE und CDU soll die Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken entsprechend reduziert werden.

Des Weiteren soll der bisherige Entnahmetatbestand für die mit dem „Sonderkontingent Nordirak“ verbundenen Bedarfe entfallen sowie weitere Entnahmemöglichkeiten aufgenommen werden, um mögliche Kofinanzierungsanteile des Landes im Rahmen der Verlängerung des Bundesprogramms DigitalPakt Schule sowie neu aufgestellter Förderprogramme einer neuen Bundesregierung mitfinanzieren zu können.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/26

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 271)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
919 03	850	Zuführung an das Sondervermögen Baden- Württemberg 21		
			statt	69.000,0
			zu setzen	25.000,0
			(-44.000,0)	(-44.000,0)
		Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.		

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

Für eine bedarfsgerechte Ausstattung des Sondervermögens kann im Hinblick auf die in den Jahren 2025 und 2026 zu erwartenden Ausgaben eine Reduzierung der Zuführung von jeweils 44,0 Mio. EUR vorgesehen werden.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/27

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 272)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
919 10	850	Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg		
			statt	410.768,0
			zu setzen	230.161,0
			12.498,0	23.897,5
			(-398.270,0)	(-206.263,5)
		Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.		

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

Zur Gegenfinanzierung der eingebrachten Änderungsanträge der Fraktion GRÜNE und CDU soll in den Jahren 2025 und 2026 keine pauschale Zuführung an den Versorgungsfonds vorgesehen werden. Auf den Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und CDU zum HBegleitG wird verwiesen.

Des Weiteren sind für die Veränderungen der Planstellen im parlamentarischen Verfahren entsprechende Zuführungen zu berücksichtigen. Hierzu wird auf die entsprechenden Änderungsanträge der Fraktionen GRÜNE und CDU zu den Kapiteln 0101, 0105, 0301, 0304, 0305, 0306, 0307, 0315, 0318, 0319, 0436, 0501, 0505 und 1008 zum Regierungsentwurf für den Staatshaushaltsplan 2025/2026 verwiesen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/28

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 274)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
919 14	850	Zuführung an die Rücklage für Maßnahmen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) sowie KI		
			statt	85.000,0
			zu setzen	105.000,0
				(20.000,0)
		Im Haushaltsvermerk wird die Zahl „165.000,0“ durch die Zahl „185.000,0“ ersetzt.		0,0
		In der Erläuterung wird die Zahl „45.000,0“ durch die Zahl „65.000,0“ ersetzt.		0,0
		Die Übersicht zu den im Epl. 12 verwalteten Sondervermögen ist entsprechend anzupassen.		(0,0)

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

Zur Umsetzung von weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des OZG sollen der Rücklage in 2025 weitere 20 Mio. EUR zugeführt werden.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/29

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 274)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
972 01	880	Globale Minderausgaben		
			statt	
			-10.000,0	-10.000,0
			zu setzen	
			-90.000,0	-90.000,0
			(-80.000,0)	(-80.000,0)

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

Aufgrund der Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2024 ergeben sich gegenüber dem Entwurf zum Staatshaushaltsplan 2025/2026 in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 Steuermindereinnahmen. Zum Ausgleich dieser Mindereinnahmen und weiterer Bedarfe soll die Globale Minderausgabe für die Jahre 2025 und 2026 erhöht werden. Die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe erfolgt im Rahmen des Haushaltsvollzuges durch die Ressorts anhand eines noch festzulegenden Verteilschlüssels.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

12/30

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf des Staatshaushaltsplans für 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

Einzelplan 12 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1212 Sammelansätze

Zu ändern:
(S. 276)

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2026 Tsd. EUR
1.	422 80	840	Personalausgaben für Beamtinnen und Beamte aufgrund Förderung der nachhaltigen Mobilität	
			statt	10.500,0
			zu setzen	10.500,0
				15.000,0
				15.000,0
				(+4.500,0)
				(+4.500,0)
2.	428 80	840	Personalausgaben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) aufgrund Förderung der nachhaltigen Mobilität	
			statt	4.300,0
			zu setzen	4.300,0
				6.100,0
				6.100,0
				(+1.800,0)
				(+1.800,0)

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

Seit Einführung des Deutschlandtickets als JobTicket BW nutzen immer mehr Landesbeschäftigte dieses Angebot, wodurch die Nutzung des klimaschonenden ÖPNV gesteigert werden konnte. Dieser Zuwachs der Inanspruchnahme (ca. 109 Prozent seit Einführung des Deutschlandtickets) führte dazu, dass die Kosten für die Zuschüsse zum JobTicket BW angestiegen sind.